Abstimmungserläuterungen des Regierungsrats:

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung)

Volksabstimmung vom 25. September 2016

Medienorientierung

18. August 2016



Einleitung

Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket KAP: Die Eckpunkte

- Motion des Kantonsrats
- Projektauftrag
- Zielgrösse zur Entlastung der Erfolgsrechnung
- Vorgezogene und einzeln zu behandelnde Massnahmen (IPV, Mineralölsteuer und Fahrkostenabzug)
- Mantelerlass KAP



Neuregelung der Budgetierungsgrundlagen

→ Anpassung des zu budgetierenden Mindest-Prozentsatzes der jährlichen kantonalen Prämienkosten

Neu: Prozentsatz 4,25 Prozent (bisher 8,5 Prozent)

Neuregelung zur Festlegung des Selbstbehalts

→ Die Kompetenz zur Festlegung des Selbstbehalts soll nicht mehr beim Kantonsrat liegen

Neu: Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt für die IPV jährlich fest → zwei Monate früherer Vollzug möglich



Neuregelung zur Festlegung der Richtprämien

Die Richtprämien für die jungen Erwachsenen und Erwachsenen sollen nicht mehr 90 Prozent der vom EDI festgelegten Durchschnittsprämien betragen müssen.

Neu: Der Regierungsrat legt die Richtprämien für die IPV jährlich auf Basis der günstigsten Krankenkassenprämien des Kantons fest



Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

→ Die Kinder- und Ausbildungszulagen sollen monatlich um Fr. 20.- erhöht werden.

Neu: Kinderzulagen monatlich Fr. 220.-Ausbildungszulage monatlich Fr. 270.-

Für Familien, die vom Kanton Obwalden Familienzulagen erhalten.



Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

→ Abfederung der geringeren Richtprämien bei Familien mit Kindern



Abweisung Stimmrechtsbeschwerde

Mit Urteil vom 8. August 2016 hat das Bundesgericht eine Stimmrechtsbeschwerde gegen den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz abgewiesen.

Die Obwaldner Stimmbevölkerung kann wie geplant am 25. September 2016 über die Vorlage befinden. Eine Aufhebung des Volksentscheids aufgrund dieser Stimmrechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.



Kanton Obwalden (37 071 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)

Jahr	Kantonsbei- trag in Fr.	Bundesbei- trag in Fr.	Total Budget- betrag in Fr.	Effektiv be- zahlt in Fr.
2014	9 805 000	10 145 000	19 950 000	17 326 656
2015	10 219 000	10 482 000	20 701 000	17 220 251
2016	10 820 000	10 980 000	21 800 000	

Vergleich mit anderen Kantonen

Kanton Glarus (40 021 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)

Jahr	Kantonsbei- trag in Fr.	Bundesbei- trag in Fr.	Total Budget- betrag in Fr.	Effektiv be- zahlt in Fr.
2014	4 431 519	11 068 481	15 500 000	13 804 472
2015	4 183 401	11 441 599	15 625 000	15 392 126
2016	2 947 883	11 467 117	14 415 000	-



Kanton Obwalden (37 071 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)

Jahr	Kantonsbei- trag in Fr.	Bundesbei- trag in Fr.	Total Budget- betrag in Fr.	Effektiv be- zahlt in Fr.
2014	9 805 000	10 145 000	19 950 000	17 326 656
2015	10 219 000	10 482 000	20 701 000	17 220 251
2016	10 820 000	10 980 000	21 800 000	

Vergleich mit anderen Kantonen

Kanton Nidwalden (42 416 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)

Jahr	Kantonsbei- trag in Fr.	Bundesbei- trag in Fr.	Total Budget- betrag in Fr.	Effektiv be- zahlt in Fr.
2014	4 350 000	11 650 000	16 000 000	14 613 628
2015	3 800 000	12 000 000	15 800 000	13 486 819
2016	3 400 000	12 600 000	16 000 000	



Kanton Obwalden (37 071 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)

Jahr	Kantonsbei- trag in Fr.	Bundesbei- trag in Fr.	Total Budget- betrag in Fr.	Effektiv be- zahlt in Fr.
2014	9 805 000	10 145 000	19 950 000	17 326 656
2015	10 219 000	10 482 000	20 701 000	17 220 251
2016	10 820 000	10 980 000	21 800 000	

Vergleich mit anderen Kantonen

Kanton Uri (35 971 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)

Jahr	Kantonsbei- trag in Fr.	Bundesbei- trag in Fr.	Total Budget- betrag in Fr.	Effektiv be- zahlt in Fr.
2014	4 499 984	10 030 016	14 530 000	14 592 955
2015	4 500 000	10 379 245	14 879 245	14 854 152
2016	4 500 000	10 832 000	15 332 000	



Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt:

- → Kanton Obwalden ist Spitzenreiter
 - beim Budget
 - bei den Richtprämien
- → Gleichzeitig hat der Kanton schweizweit die vierttiefsten Prämien



Budgetbetrag zu hoch

Gründe, weshalb Budget nicht ausgeschöpft wird:

- → Jährlich reichen zwischen 800 und 1000 Personen ihren Antrag nicht ein
- Hochrechnungsgrundlagen und der Zeitpunkt der Verfügung liegen z.T. ½ Jahr oder mehr auseinander
- → Bei jungen Erwachsenen wird nach Beendigung der Ausbildung explizit nach den aktuellen Einkommensverhältnissen gefragt (Belege)
- Ermessensweise Verfügungen sind nicht nur immer zugunsten der Antragssteller



Korrektur notwendig

Reduktion betrifft vorwiegend das Budget:

- → Die Reduktion von 5 Mio. Franken ist auf das Budget 2015 bezogen.
- → In Bezug auf den effektiv ausbezahlten IPV-Betrag sind es rund 500 000.- bis 600 000.-Franken (Basis IPV 2015)
- Die Budgetreduktion hat Auswirkung auf die jährliche Hochrechnung, welche als Berechnungsgrundlage dient

Entwicklung Durchschnitts- und Richtprämien

		2014	2015	2016*	2016**
Durchschnitts- prämie	Erwachsene	3 912.–	4 152.–	4 308.–	4 308.–
	Junge Er- wachsene	3 564.–	3 828.–	3 984.–	3 984.–
	Kind	912.–	960.–	996.–	996.–
Richtprämie	Erwachsene	3 522.–	3 738.–	3 876.–	3 400.–
	Junge Er- wachsene	3 210.–	3 450.–	3 588.–	3 200.–
	Kind	912.–	960.–	996.–	996.–

^{*} geltende Gesetzgebung

^{**} mögliche Entwicklung bei Annahme des Nachtrags (Basis 2016)



Beispiel 1: Familie (verheirates Paar, 2 Kinder)	Geltende Gesetzgebung	Annahme Nachtrag***
Bruttoarbeitseinkommen*	60 000.–	60 480.–
Anrechenbares Einkommen für IPV	28 100.–	28 500.–
Richtprämie	9 744.–	8 792.–
Selbstbehalt**	3 161.–	3 206.–
Prämienverbilligung	6 583.–	5 586.–
Gesamtentlastung unter Anrech- nung der erhöhten Kinder- und Ausbildungszulagen		6 066.–

^{*} Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden

^{***} Zuzüglich Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind um monatlich Fr. 20.–



^{**} bis Fr. 35 000.– linear 11,25 Prozent, ab Fr. 35 000.– progressiv +0,01 Prozent pro weitere Fr. 100. –

Beispiel 2: Familie (alleinstehende Person, 2 Kinder)	Geltende Gesetzgebung	Annahme Nachtrag***
Bruttoarbeitseinkommen*	50 000.–	50 480.–
Anrechenbares Einkommen für IPV	26 100.–	26 500.–
Richtprämie	5 868.–	5 392.–
Selbstbehalt**	2 936.–	2 981.–
Prämienverbilligung	2 932.–	2 411.–
Gesamtentlastung unter Anrech- nung der erhöhten Kinder- und Ausbildungszulagen		2 891.–

^{*} Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden

^{***} Zuzüglich Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind um monatlich Fr. 20.–



^{**} bis Fr. 35 000.— linear 11,25 Prozent, ab Fr. 35 000.— progressiv +0,01 Prozent pro weitere Fr. 100. —

Beispiel 3: Verheiratetes Paar (keine Kinder)	Geltende Gesetzgebung	Annahme Nachtrag
Bruttoarbeitseinkommen*	50 000.–	50 000.–
Anrechenbares Einkommen für IPV	32 900.–	32 900.–
Richtprämie	7 752.–	6 800.–
Selbstbehalt**	3 701.–	3 701.–
Prämienverbilligung	4 051.–	3 099.–

Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden
 bis Fr. 35 000.— linear 11,25 Prozent, ab Fr. 35 000.— progressiv +0,01 Prozent pro weitere Fr. 100. —



Beispiel 4: Alleinstehende Person (ab 26 Jahren)	Geltende Gesetzgebung	Annahme Nachtrag
Bruttoarbeitseinkommen*	35 000.–	35 000.–
Anrechenbares Einkommen für IPV	27 000.–	27 000.–
Richtprämie	3 876.–	3 400.–
Selbstbehalt**	3 038.–	3 038.–
Prämienverbilligung	838.–	362.–

Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden



^{**} bis Fr. 35 000.— linear 11,25 Prozent, ab Fr. 35 000.— progressiv +0,01 Prozent pro weitere Fr. 100. —

Beispiel 5: Alleinstehende junge erwachsene Person (19-25 Jahre)	Geltende Gesetzgebung	Annahme Nachtrag
Bruttoarbeitseinkommen*	20 000.–	20 000.–
Anrechenbares Einkommen für IPV	15 900.–	15 900.–
Richtprämie	3 588.–	3 200.–
Selbstbehalt**	1 789.–	1 789.–
Prämienverbilligung	1 799.–	1 411.–

^{*} Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden



^{**} bis Fr. 35 000.— linear 11,25 Prozent, ab Fr. 35 000.— progressiv +0,01 Prozent pro weitere Fr. 100. —

Monatliche Veränderung

	Versicherungs- prämien* in Fr.	IPV in Fr. bisher / neu
Beispiel 1: Familie (verheirates Paar,	884	548.55 / 465.50
2 Kinder)		
Beispiel 2: Familie (alleinstehende Person, 2 Kinder)	525	244.30 / 200.90
Beispiel 3: Verhei- ratetes Paar (keine Kinder)	718	337.55 / 258.25
Beispiel 4: Allein- stehende Person (ab 26 Jahren)	359	69.85 / 30.15
Beispiel 5: Allein- stehende junge erwachsene Person (19-25 Jahre)	332	149.90 / 117.55

Pro erwachsene Person: Fr. 359.– (durchschnittliche Prämie Kanton OW 2016);
Pro Kind: Fr. 83.– (durchschnittliche Prämie Kanton OW 2016);
Pro junge erwachsene Person: Fr 332.– (durchschnittliche Prämie Kanton OW 2016)

Bei den Familien ist die Erhöhung der Kinder- / Ausbildungszulagen nicht eingerechnet!



Keine Folgen haben die Anpassungen für

- Personen, welche Ergänzungsleistungen
- Personen, welche wirtschaftliche Hilfe der Einwohnergemeinden beziehen
- Kinder

Finanzdepartement FD

Gesundheitsamt GA

Sie erhalten weiterhin:

100 Prozent der vom EDI jährlich festgelegten Durchschnittsprämien

Sie profitieren je nachdem auch von der Erhöhung der Kinderzulagen



Argumente des Regierungsrats und der Mehrheit des Kantonsrats

- → Entlastung des Staatshaushalts
- → Prämienverbilligung ist als Beitrag zu verstehen
- → Reduktion der effektiven Auszahlungen um 500 000 bis 600 000 Franken → 3 Prozent
- Wichtige Mittel sollen im Budget für weitere wichtige Staatsaufgaben genutzt werden können
- Kanton steht weiterhin gut da mit den Prämienverbilligungsbeiträgen
- Alle sozialpolitischen Eckwerte werden weiterhin eingehalten



Finanzdepartement FD

Gesundheitsamt GA

Argumente des Regierungsrats und der Mehrheit des Kantonsrats

- Optimale Abstimmung zwischen Budget –
 Selbstbehalt Richtprämie
- Grundsätzlich sollen die gleichen Anspruchsgruppen wie bisher profitieren können

Vorteile des neuen Vorgehens für Bezügerinnen und Bezüger

- Reguläre Verfügungen könnten früher gemacht werden
- Mit den ermessensweisen Verfügungen könnte ebenfalls früher angefangen werden
- Beide Argumente entsprechen dem Willen des Bundesgesetzes, wonach Anspruchsberechtigte die Krankenversicherungsprämien nicht vorschiessen sollen (Art. 65 Abs. 3 KVG)

Einflussnahme des Kantonsrats

- Der Kantonsrat hat weiterhin das Sagen, wenn es um die gesetzlichen und sozialpolitischen Ziele geht.
- → Er hat als Überprüfungsinstrument in einer gewissen Regelmässigkeit Wirkungsberichte verlangt.
- → Er genehmigt jährlich das Kantonsbudget.

Empfehlung

Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats empfehlen den Stimmberechtigten:

Ja zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

